

Häufig gestellte Fragen zum Jahresgebührenbescheid

Wann wird der Jahresgebührenbescheid erstellt?

Der Jahresgebührenbescheid wird Anfang Februar erstellt.

Wie erreiche ich die Stadtentwässerung Wedel?

- Die Stadtentwässerung Wedel finden Sie in der Rissener Straße 106 im 1. Obergeschoss.
- Öffnungszeiten sind Montag bis Mittwoch 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
- Telefonisch erreichen Sie uns zu den Öffnungszeiten unter 18009-0.
- E-Mails schicken Sie an *info@sew.wedel.de*.

Woraus ergeben sich die Verbräuche auf dem Jahresgebührenbescheid?

Die Frischwasserverbräuche ergeben sich aus den Ablesungen der Wasserzähler durch die Versorger (Stadtwerke Wedel GmbH und Stadtwerke Pinneberg GmbH) oder durch Sie selbst. Liegen bis zur Erstellung des Jahresgebührenbescheides keine Zählerstände vor, werden diese nach den Vorjahresverbräuchen geschätzt.

Was passiert, wenn der im Jahresgebührenbescheid angegebene Verbrauch von dem tatsächlichen Zählerstand abweicht?

- Grundsätzlich gilt, dass die Schmutzwassergebühren nach dem Verbrauch des Frischwassers berechnet werden. Die Zählerdaten entsprechen den Angaben der Versorger.
- Bei Abweichungen fragen Sie bitte zuerst bei der Stadtwerke Wedel GmbH nach dem Grund und legen Sie ggf. eine Kopie der aktualisierten Rechnung bei der Stadtentwässerung vor.
- Bitte beachten Sie, dass nur Einwände gegen den Jahresgebührenbescheid berücksichtigt werden können, die innerhalb eines Monats nach Erhalt des Jahresgebührenbescheides schriftlich eingegangen sind. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist ist der Jahresgebührenbescheid bestandskräftig.

Wie werden die Teilbeträge berechnet?

- Die Teilbeträge für Schmutzwassergebühren werden grundsätzlich nach dem Vorjahresverbrauch multipliziert mit dem Gebührensatz für das laufende Jahr berechnet.
- Die Teilbeträge für die Niederschlagswassergebühren werden nach der Niederschlagsfläche auf Ihrem Grundstück multipliziert mit dem Gebührensatz ermittelt.
- Die ermittelten Summen werden durch die Anzahl der fälligen Teilbeträge (im Normalfall 10 Teilbeträge pro Jahr) geteilt.

Wie viele Teilbeträge werden erhoben?

- Mit der Erstellung des Jahresgebührenbescheides werden 10 Teilbeträge festgesetzt. Die Teilbeträge werden ab März jeweils zum 1. Werktag eines jeden Monats fällig. Wird ein Bescheid später erstellt, werden die Teilbeträge für die restlichen Monate des laufenden Jahres erhoben.
- Die genauen Fälligkeitstermine entnehmen Sie dem Jahresgebührenbescheid.

Kann ich alle Teilbeträge auf einmal zahlen?

Ja, eine Gesamtüberweisung ist möglich. Bitte geben Sie in diesem Fall bei der Überweisung die Kundennummer und den Zeitraum an, für den Sie die Teilbeträge zahlen.

Wann wird ein Guthaben aus dem Jahresgebührenbescheid ausgezahlt?

- Wenn bereits eine Bankverbindung hinterlegt ist, werden die Guthaben innerhalb von 3 Wochen ausgezahlt.

- Sofern die Bankverbindung nicht hinterlegt ist oder sich diese geändert hat, teilen Sie der Stadtentwässerung Wedel bitte Ihre Kontodaten mit. Sie können die Daten telefonisch unter 04103/18009-0, per E-Mail an info@sew.wedel.de oder schriftlich per Fax (04103/18009-29) und Brief übermitteln.

Kann ein Guthaben aus dem Jahresgebührenbescheid mit den zukünftig fälligen Teilbeträgen verrechnet werden?

Ein Guthaben bleibt auf dem Kundenkonto stehen, sofern die Stadtentwässerung Wedel keine Kontodaten von Ihnen vorliegen hat. Eine automatische Verrechnung erfolgt nicht!

Wann werden die zu zahlenden Beträge eingezogen?

Sofern ein Lastschriftmandat vorliegt, können Sie das Datum dem Jahresgebührenbescheid entnehmen.

Wie kann ich ein Lastschriftmandat erteilen?

Ein Lastschriftmandat können Sie auf dem entsprechenden Vordruck erteilen. Diesen finden Sie auf dieser Internetseite unter Downloads. Hierbei ist unbedingt erforderlich, dass Sie das Original handschriftlich unterschrieben einreichen.

Können Bareinzahlungen geleistet werden?

Bareinzahlungen sind nicht vorgesehen.

Können Guthaben bar ausgezahlt werden?

Eine Barauszahlung der Guthaben ist nicht möglich.

Ist die Niederschlagsfläche meines Grundstücks richtig berechnet?

- Im Jahresgebührenbescheid ist die Niederschlagsfläche in m² angegeben. Als Niederschlagsfläche wird die versiegelte und/oder befestigte Fläche bezeichnet, von der Niederschlagswasser in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen eingeleitet wird. Hierzu gehören insbesondere Dachflächen, Zuwegungen, Garagen, Carports, Stellplätze und ggf. angeschlossene Drainageleitungen.
- Grundsätzlich muss jeder Grundstückseigentümer und jede Grundstückseigentümerin die gebührenrelevanten Flächen und eventuelle Abweichungen von den Angaben im Gebührenbescheid mitteilen. Sie finden auf dieser Internetseite unter Downloads einen Selbstauskunftsbogen für die Niederschlagsflächen.
- Für eine Überprüfung der Niederschlagsflächen schicken Sie den ausgefüllten Selbstauskunftsbogen mit einem Bestandsplan an die Stadtentwässerung Wedel.

Können Kundennummern für Schmutz- und Niederschlagswasser zusammengelegt werden?

- Wenn Sie Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks sind, können Schmutz- und Niederschlagswassergebühren gemeinsam unter einer Kundennummer erhoben werden.
- Die Schmutzwassergebühren werden grundsätzlich über den/die Wasserbezieher/in veranlagt.
- Die Niederschlagswassergebühren werden grundsätzlich über den/die jeweilige/n Grundstückseigentümer/in erhoben.

Wann entstehen zusätzliche Verwaltungsgebühren?

Für durch die Benutzungsgebührenpflichtige oder den Benutzungsgebührenpflichtigen verursachten zusätzlichen Bearbeitungsaufwand entstehen Bearbeitungsgebühren. Diese sind der aktuellen Gebührensatzung zu entnehmen.

Erläuterungen zum Jahresgebührenbescheid sowie die Satzungen finden Sie unter dem Bereich Downloads.

Sollten Fragen offen sein, kontaktieren Sie gern das Team der Stadtentwässerung!